



## Merkblatt

### Beurkundung einer in Peru geschlossenen Ehe

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

Wer in Peru heiratet und keinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann die Beurkundung seiner Eheschließung über die Botschaft Lima beim Standesamt I Berlin beantragen.

Besteht ein Wohnsitz in Deutschland eines oder beider Ehegatten, wird die Beurkundung der in Peru geschlossenen Ehe beim dort zuständigen Standesamt beantragt. Die Beurkundung kann auch von den Ehegatten direkt bei ihrem Standesamt beantragt werden.

Soll eine Namensklärung abgegeben werden, müssen **beide Ehegatten** die Erklärung **persönlich** vor dem zuständigen Konsularbeamten unterschreiben oder anerkennen. Diese wird mit dem Eingang beim zuständigen Standesamt rechtswirksam. Von dort erhalten Sie auch die amtliche Bescheinigung über die neue Namensführung.

#### **1. Benötigt werden folgende Unterlagen:**

- 2 vollständige und richtig ausgefüllte Antragsformulare
- Geburtsurkunden der beiden Ehepartner
- Heiratsurkunde
- Ggf. Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk der Vorehe(n)
- Nachweise über die Staatsangehörigkeit der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung, ggf. Staatsangehörigkeitsausweis; wenn der peruanische Teil keinen gültigen Pass besitzt, reicht das DNI)
- falls vorhanden, einfache Kopie des Ehefähigkeitszeugnisses des/der deutschen Ehepartners/Ehepartnerin
- ausgefülltes Datenblatt (mit Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

#### **2. Bitte beachten:**

Im Einzelfall können weitere Dokumente verlangt werden, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags nötig sind, insbesondere bei Vorehen (s.o.).

Alle peruanischen Personenstandsunterlagen müssen vom RENIEC („Registro Nacional de Identidad y Estado Civil“) vorbeglaubigt und vom peruanischen Außenministerium (Ministerio de Relaciones Exteriores) mit einer **Apostille** versehen sein.

Nichtdeutsche Urkunden müssen zudem von einem offiziell in Peru zugelassenen Übersetzer oder von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer ins Deutsche **übersetzt** sein.

**Die o.g. Unterlagen und Dokumente einschließlich Übersetzungen sind im Original und mit jeweils zwei einfachen Kopien vorzulegen.**

### **3. Gebühren:**

Bei der Antragstellung fallen verschiedene Gebühren in Euro an, zu zahlen am Schalter der Botschaft **in bar in Nuevos Soles** zum Tageskurs der Botschaft oder mit Kreditkarte in Euro (**Visa** oder **MasterCard**).

Beglaubigung von Fotokopien: (bis zu 10 Seiten)	10,-- €
Beglaubigung der Unterschriften der Ehepartner <u>mit</u> Namensklärung:	25,-- €
Beglaubigung der Unterschrift der Ehepartner <u>ohne</u> Namensklärung:	20,-- €

Die Beurkundung der Eheschließung im Eheregister sowie die bestellten Eheurkunden sind gebührenpflichtig. Die Gebühren können je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen. Das normalerweise zuständige Standesamt I in Berlin wird die anfallenden Gebühren vor Beurkundung in Vorkasse erheben. Die Antragsteller erhalten dazu eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

Im Falle, dass das Standesamt I in Berlin für die Bearbeitung zuständig ist, betragen die Bearbeitungsgebühren:

Beurkundungsgebühr unter Beachtung ausländischen Rechts:	80,-- €
Ausstellung einer gesonderten Namensbescheinigung:	10,-- €
Ausstellung einer Eheurkunde:	10,-- €
jede weitere Ausfertigung:	5,-- €

### **Information über die Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland**

Seit der Neuregelung des deutschen Namensrechts im Jahr 1994 kommt es bei einer Eheschließung auch im deutschen Rechtsbereich nicht mehr automatisch zur Festlegung eines gemeinsamen Familiennamens. Hierzu ist eine besondere Erklärung erforderlich.

Wenn Sie vor dem peruanischen Standesbeamten die Ehe schließen, behält also auch für den deutschen Rechtsbereich zunächst jeder Ehegatte seinen bisher geführten Familiennamen. Ehepaare, die gerne einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen möchten, können eine entsprechende Erklärung bei der Deutschen Botschaft oder beim deutschen Standesamt abgeben. Hierzu muss keine Frist eingehalten werden.

Zum gemeinsamen Familiennamen kann entweder der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name des Ehemanns oder der Ehefrau bestimmt werden. Ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname kann nicht vereinbart werden. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Ehefrau wird, kann aber seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht.